

Stiftung 2. Säule **swisstaffing**

Zusammenfassung der hauptsächlichsten Bestimmungen des Reglementes der Stiftung 2. Säule **swisstaffing**, bestimmt für das angeschlossene Personal

(gültig ab 01.01.2012)

1. GRUNDPRINZIPIEN

Mitgliedfirmen:

Ihr Arbeitgeber, der ein Unternehmen für Temporärarbeit ist und **swisstaffing** angehört.

Stiftung:

Die Stiftung, die die Mitgliedfirmen von **swisstaffing** zusammenfasst, bezweckt, die temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Verwaltung verantwortlich ist. Der Stiftungsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedfirmen und der Versicherten zusammen.

Verwalter:

Der Stiftungsverwalter ist der Autorität und der Kontrolle des Stiftungsrates unterstellt.

swisstaffing c/o Aon Hewitt (Switzerland) SA

Avenue Edouard-Dubois 20 Tel. 032 / 732 32 99
2000 Neuchâtel Fax 032 / 732 31 00

BVG:

Die Stiftung unterliegt dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Sparkonten:

Das von der Stiftung verwaltete Konto des Versicherten ist für die Finanzierung der Altersleistungen des letzteren bestimmt. Es setzt sich aus dem Sparanteil der bezahlten Beiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den jährlichen gutgeschriebenen Zinsen zusammen. Auf Anfrage stellt der Verwalter einen jährlichen Auszug aus.

2. WER IST VERSICHERT ?

Jede temporäre Mitarbeiterin oder jeder temporäre Mitarbeiter, die/der

- im 18. Lebensjahr steht und
- noch nicht das Rentenalter gemäss AHV erreicht hat
- einen Stundenlohn erreicht, der CHF 9.65 übersteigt, und
- nicht im Genuss einer vollen Invalidenrente ist.

3. VERSICHERUNGSBEGINN

- **sofort, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird;**
- sofort, wenn der ununterbrochene Einsatz 13 Arbeitswochen überschreitet;
- sofort, auf Verlangen des Arbeitnehmers;
- sofort, wenn der Arbeitnehmer für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss;
- ab der 14. Arbeitswoche, wenn sich, trotz einer ursprünglich vorgesehenen kürzeren Dauer, der Einsatz über die 13. Woche hinauszieht;

- ab der Annahme einer Einsatzverlängerung bei derselben Temporär-Firma, wenn die Verlängerung und der ursprüngliche Einsatz zusammen mehr als 13 Wochen ergeben.

Eine **Unterbrechung** (Arbeitsunterbrechung zwischen zwei Einsätzen beim gleichen Arbeitgeber) von 52 Wochen beendet die Möglichkeit, wieder ab dem 1. Arbeitstag versichert zu sein, unter Vorbehalt der unter Art. 3 der vorliegenden Zusammenfassung aufgeführten Punkte sowie des GAV Personalverleih.

Unfall, Krankheit oder Militärdienst ziehen die Versicherungsbeendigung nicht nach sich.

4. VERSICHERTER MONATSLOHN

Der BVG-pflichtige Lohn (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) ist der Lohn, von dem die AHV-Beiträge abgezogen werden (AHV-Basis). Allerdings werden die folgenden Lohnarten nicht berücksichtigt, unter der Voraussetzung, dass diese nur gelegentlich (und nicht regelmässig) anfallen:

- Überstunden;
- Lohnzuschlag für Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit (und ähnliches);
- Bezahlte Wegzeit;
- Gelegentliche Prämien (Inkonvenienz, Unwetter, Pikett, Bereitschaftsdienst, Treue, Erfolgsbeteiligung, usw.).

Berechnungsbeispiel des versicherten Lohnes:

AHV-pflichtiger Lohn der Berechnungsperiode, ohne gelegentliche Lohnarten = BVG-Basis	CHF	5'400.00
Dividiert durch die entsprechende Anzahl Stunden der Periode		160
= Stundenlohn BVG-Basis	CHF	33.75
Stundenlohn, wovon die AHV-Beiträge abgezogen werden (max. CHF 38.70)	CHF	33.75
Abzuziehender Koordinationsbetrag	CHF	11.30
Versicherter Stundenlohn (min. CHF 1.65) :	CHF	22.45
Multipliziert mit den effektiven Arbeitsstunden während des Monats		160
Versicherter Monatslohn:	CHF	3'592.00

Die «maximalen» und «minimalen» Beträge, sowie der «Koordinationsbetrag» werden jährlich festgelegt.

5. BEITRÄGE

Die Beitragshöhe für jeden Versicherten entspricht dem **versicherten Monatslohn multipliziert mit dem nachstehenden Beitragssatz**, der je nach Alter festgelegt ist.

Die Beitragshöhe der Mitgliedfirma entspricht der Beitragshöhe des Versicherten.

Ausschlaggebendes Alter:

Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Ausschlaggebendes Alter	ab 2012 %-Satz des vers. Lohnes	davon Spar-Anteil
18 - 24 Jahre	1.65 %	0.0 %
25 - 34 Jahre	5.15 %	3.5 %
35 - 44 Jahre	6.65 %	5.0 %
45 - 54 Jahre	9.15 %	7.5 %
55 - Rentenalter	10.65 %	9.0 %

6. SPAR - + RISIKOSYSTEM

Die vom Lohn des Versicherten abgezogenen und die von der Mitgliedfirma geleisteten Beiträge sind bestimmt für:

- die Versorgung des **individuellen Sparkontos** gemäss Prozentsätzen, siehe Punkt 5
- die Deckung der **Risiken** Tod und Invalidität sowie die Verwaltungskosten.

7. FREIZÜGIGKEIT (EINTRITT)

Der bei der Stiftung gemäss der Punkte 2 und 3 angeschlossene Versicherte muss seine eingebrachte Freizügigkeitsleistung wie folgt überweisen:

- a) Ueberweisung der Freizügigkeitsleistung auf das **Bankkonto der Stiftung 2. Säule swissstaffing bei der UBS, CH86 0029 0290 5461 3949 H** mit Angabe von **Name, Vorname, AHV-Nr.**
- b) Information an den Verwalter mit Kopie der Uebertragungserklärung.

8. BEITRÄGE BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT WEGEN KRANKHEIT, UNFALL, MILITÄR-/ZIVILDIENTST ODER MUTTERSCHAFTS-URLAUB

Grundsätzlich erhält der Temporärarbeitsnehmer anstelle seines Gehaltes Erwerbsausfalls-entschädigungen, die durch eine Versicherung oder Ausgleichskasse bezahlt werden (manche Entschädigungen sind AHV-pflichtig, andere nicht).

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR (Berner Skala) oder gemäss Artikel 329f OR (Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen) hat der Arbeitgeber die Beiträge für den bereits dem BVG angeschlossenen Arbeitnehmer weiterhin zu entrichten.

Der Arbeitnehmeranteil kann abgezogen werden. Falls dies nicht möglich ist, z.B. da die Entschädigungen direkt durch die Versicherung an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, ist der vollständige BVG-Beitrag vom Arbeitgeber zu entrichten (Arbeitnehmeranteil und Arbeitgeberanteil). Der Beitrag entspricht dem Durchschnitt der Beiträge, die vor der Abwesenheit bezahlt wurden.

Der Versicherte kann in einem Brief an seinen Arbeitgeber zu Beginn seiner Abwesenheit die Reduktion der BVG-Beiträge verlangen, damit diese auf der Grundlage der Versicherungsleistungen berechnet werden (im Prinzip 80%).

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (ausschliesslich gemäss Art. 324a oder 329f OR) sind die Beiträge nicht weiter zu entrichten, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) der Stiftunggeschlossen bleibt.

Falls durch Krankheit oder Unfall eine von der IV anerkannte Invalidität eintritt, sind der Versicherte und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung ab Beginn des 4. Monats befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird diese von der Stiftung übernommen.

9. VERSICHERUNGSENDE

Die Versicherung endet am Tage vor dem Beginn bei einem neuen Arbeitgeber, spätestens aber 1 Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

10. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG (AUSTRITT)

Eine Freizügigkeitsleistung wird nur ausbezahlt, falls der Versicherte Beiträge bezahlt hat und älter ist als 25 Jahre.

Betrag:

Totalbetrag des Sparkontos (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Austrittserklärung:

Jeder Versicherte erhält vom Verwalter innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten eine Austrittserklärung.

Diese enthält die Zusammensetzung des Freizügigkeitsbetrages und einen Fragebogen (für die Auszahlung), der **sorgfältig** auszufüllen und an den Verwalter zurückzusenden ist.

Zögern Sie nicht, Ihren neuen Arbeitgeber für die Ausfüllung um Hilfe zu bitten !

11. LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT ODER TOD

Die Stiftung zahlt folgende, im Reglement vorgesehene Leistungen:

- a) **Invalidität**, gemäss Punkt 8, Abs. 2, hiervor
 - Invalidenrente;
 - Invalidenkinderrente;
 - Beitragszahlungsbefreiung.
- b) **Tod**
 - Witwen- oder Witwerrente oder einmalige Witwen- oder Witwerzulage;
 - Waisenrente;
 - Rente für den geschiedenen Ehepartner;
 - Todeskapital der unverheirateten Versicherten.

12. VORGEHEN BEI EINTRITT EINES VERSICHERUNGSFALLES

Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall der Mitgliedfirma, die die nötigen Auskünfte für die Aktenerstellung einholt und den Verwalter benachrichtigt.

Der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten sind verantwortlich, alle nötigen Angaben für die Akten-erstellung zu liefern.

13. ALTERSLEISTUNGEN

Nach Erreichen des Rentenalters gemäss AHV, werden folgende Leistungen bezahlt:

- Altersrente oder
- Alterskapital, falls ein Gesuch mindestens 1 Jahr vorher an den Verwalter gerichtet wurde;
- Alters-Kinderrente gemäss Reglement.

14. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben für die Wohneigentumsförderung vorbezahlen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist jedoch auf **CHF 20'000.-** festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert und eine zusätzliche Versicherung kann bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Der Versicherte kann ebenfalls einen Teil seines Vorsorgeguthabens verpfänden.

Der Verwalter steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.